

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/961**

A02, A19



Stadt Dormagen 41538 Dormagen

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
per Mail

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister  
Paul-Wierich-Platz 2  
41539 Dormagen

Erster Beigeordneter  
**Zuständig** Herr Krumbein  
**Raum** 3.03  
**Telefon** 02133 257 222  
**Telefax** 02133 257 77222  
**E-Mail** robert.krumbein@  
stadt-dormagen.de

**Datum** 14.11.2018

Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
am 23. November 2018 zur Drucksache 17/2550 – Land muss Verantwortung für Geduldete  
übernehmen und die Kommunen dauerhaft entlasten

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit zu den Problemen im kommunalen Bereich im  
Zusammenhang mit geduldeten Flüchtlingen Stellung zu nehmen, von der ich gerne Gebrauch  
mache.

Dabei werde ich mich auf die Situation in der Stadt Dormagen und die tagtäglichen Schwierig-  
keiten in der Umsetzung der Ausreisepflichtung beschränken.

### **Anzahl der betroffenen Personen**

Dormagen ist eine große kreisangehörige Stadt im Rhein-Kreis Neuss mit derzeit gut 65.000  
Einwohnern. Um die Aufgaben im Zusammenhang mit den im Jahr 2015 dramatisch gestiege-  
nen Zuweisungen von Flüchtlingen zu erfüllen, wurde zum 1. Januar 2016 der Fachbereich In-  
tegration gebildet, in dem neben der Aufgabe der Unterbringung und Integration der Flüchtlinge  
auch die kommunale Ausländerbehörde die aufenthaltsrechtlichen Fragen regelt.

Derzeit leben in Dormagen 110 ausreisepflichtige Personen. Für weitere 50 Personen steht die  
Entscheidung im Asylverfahren noch aus, für 180 Personen sind noch Gerichtsverfahren gegen  
den negativen BAMF-Bescheid anhängig. Hier rechnen wir für das kommende Jahr mit einer ho-  
hen Zahl von weiteren Ausreisepflichtigen, so dass die Gesamtzahl der Personen, für die die  
Stadt keine Pauschalen mehr erhält, auf über 200 steigen dürfte. Bis zum Jahr 2015 schwankte  
die Zahl der Geduldeten stets um 50 Personen.

---

#### **Bankverbindungen der Stadt Dormagen**

[Gläubiger-ID: DE7600000000002384]

##### **Sparkasse Neuss**

IBAN: DE27 3055 0000 0000 3305 22, BIC: WELADEDNXXX

##### **VR Bank Dormagen**

IBAN: DE78 3056 0548 3020 2000 13, BIC: GENODED1NLD

#### **Allgemeine Sprechzeiten**

Mo, Di, Mi 8.30 – 12 Uhr,

Do 14 – 18 Uhr, Fr 8.30 – 12 Uhr  
und nach Vereinbarung

**ÖPNV:** Bus 881, 882, 883, 884,  
885, 886; Haltestelle Marktplatz

#### **Zentrale**

**Telefon** 02133 257-0

**Telefax** 02133 257-77000

#### **E-Mail**

info@stadt-dormagen.de

**www.dormagen.de**

## **Probleme im Verfahren**

Im Verfahren der Rückführung ergibt sich die erste Schwierigkeit mit der in der Regel sehr späten Abschlussmitteilung seitens des BAMF, die die Stadt erst ein bis zwei Monate nach der Vollziehbarkeit erreicht. So geht schon viel Zeit zur Vorbereitung der Ausreise verloren.

Vorrangig wird dann zunächst zur freiwilligen Ausreise beraten und auch eine zusätzliche Frist zur Antragstellung über die Internationale Organisation für Migration (IOM) bei der Caritas eingeräumt. Das Ende der Abrechnungsfrist ist dann oft schon erreicht.

Es ist allerdings festzustellen, dass es nur noch selten zu freiwilligen Ausreisen kommt.

Größtes Problem bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht ist die Beschaffung von Passersatzpapieren (PEP) und die fehlende Mitwirkung der Betroffenen. Die für die Balkanstaaten erleichterte Ausstellung von Passersatzpapieren greift in Dormagen nicht mehr, weil wir nach ca. 160 freiwilligen Ausreisen in 2016 keine ausreisepflichtigen Ausländer aus diesen Staaten mehr haben.

Der Großteil der ausreisepflichtigen Ausländer kommt aus Staaten, wo die PEP-Beschaffung langwierig bis unmöglich ist, teilweise bis zu 10 Jahre dauert. Dies sind z.B. Libanon, Irak, Iran, Indien, Bangladesch, Pakistan, China, Guinea und Nigeria.

Es handelt sich aktuell hauptsächlich um alleinstehende, junge Männer, die in keiner Weise bei der PEP-Beschaffung mitwirken. Sie verweigern sich z. B. angekündigten Botschaftsvorführungen und klagen dagegen, um die Teilnahme zu verhindern. Oder sie werden krank und legen Atteste vor. Bis zur nächsten Botschaftsvorführungen können dann Monate bis Jahre vergehen.

Ein Teil der ausreisepflichtigen Ausländer versucht über Krankheiten die Ausreise/Abschiebung zu verhindern. Oft werden unmittelbar nach Eintritt der Vollziehbarkeit ärztliche Atteste eingeholt, diese sind leider oft unqualifiziert, von immer denselben Ärzten mit einem gleichen Text, vorrangig z.B. „depressive Verstimmung oder Angstzustände“. In jedem Einzelfall muss dann von der Ausländerbehörde ggf. ein ärztliches Gutachten eingeholt werden, was die Ausreise/Abschiebung weiter und zum Teil auch erheblich verzögert. Die Kosten für die Kommunen steigen dadurch.

In einigen Fällen werden nicht nur Personalien, sondern auch Staatsangehörigkeiten im Asylverfahren vorsätzlich falsch angegeben. Das Bundesamt benennt im Ablehnungsbescheid dann kein Herkunftsland, in das die Abschiebung angekündigt wird. Nach Vollziehbarkeit obliegt es dann der Ausländerbehörde, durch intensive Recherchen (Wohnungsdurchsuchungen, Auswertungen über Facebook, Abnahme elektronischer Datenträger und Auswertung) die tatsächliche Staatsangehörigkeit zu ermitteln und in einem gesonderten Bescheid gegenüber den Betroffenen den Herkunftsstaat zu konkretisieren.

## **Fallbeispiel**

Dieses ist uns aktuell bei einer 4-köpfigen Familie mit 2 volljährigen Söhnen gelungen. Die Familie ist am 05.12.2014 eingereist und gibt sich seitdem als syrische Staatsangehörige aus. Das Bundesamt hält diese Angaben für falsch und lehnt die Anträge als „offensichtlich unbegründet“ ab. Vollziehbarkeit ist seit dem 05.04.2018 gegeben. Nur aufgrund der umfangreichen Recherchen war es der Ausländerbehörde gelungen, eine PEP-Zusage für Armenien zu erhalten. Dieses ist aber niemals innerhalb von 3 Monaten möglich.

Die nächste Flugbuchung für die Familie (die in der Zuständigkeit der ZAB Bielefeld liegt) ist in diesem Fall frühestens im Januar 2019 möglich, so dass der Kommune weitere Kosten entstehen. Diese Vorlaufzeiten werden immer länger und erforderliche Flugbuchungen mit Sicherheitsbegleitung durch die Bundespolizei (bei Straftätern oder gewaltbereiten Personen) dauern inzwischen auch mindestens 3 Monate.

## Finanzielle Folgen

Zum Stichtag 29.10.2018 waren in Dormagen 110 Geduldete wohnhaft. Lediglich 34 von ihnen waren noch nach FlüAG abrechnungsfähig. Für 76 Personen musste die Stadt Dormagen den Aufwand somit komplett alleine tragen. Unter Zugrundelegung des sich aus der landesweiten Ist-Kosten-Erhebung ergebenden Aufwands von 12.900 €/Person/Jahr ergibt sich hier alleine für einen Monat ein Fehlbetrag von 81.700 € bzw. hochgerechnet auf ein Jahr – bei nur gleichbleibenden Zahlen - rd. 1 Mio. €. Auf Grund des Verstreichens der Dreimonatsfrist und weiterer hinzukommender Duldungen ist jedoch wie zuvor ausgeführt tendenziell damit zu rechnen, dass die Zahl der nicht über die FlüAG-Pauschale finanzierten Geduldeten erheblich steigt. Die fehlenden Erstattungen sind eine der Hauptursachen für das bei der Stadt Dormagen im Bereich Soziales Wohnen in 2017 entstandene Defizit von rd. 1,9 Mio. €. Für 2018 wird Stand 30.09.2018 mit einem Defizit in diesem Bereich von 1,7 Mio. € gerechnet. Der Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 enthält für 2019 für den Bereich Soziales Wohnen ein Defizit von rd. 2,6 Mio. €.

Multipliziert man die für 2019 prognostizierten 200 Geduldeten, für die keine FlüAG-Pauschalen mehr gezahlt werden, mit dem sich aus der landesweiten Ist-Kosten-Erhebung ergebenden Aufwand von 12.900 €/Person/Jahr, so ergibt sich für die Stadt Dormagen im nächsten Jahr hieraus ein Fehlbetrag von 2,58 Mio. €.

Trotz erhöhtem Arbeitsaufwand im Bereich des Ausländeramtes ist das Ziel, die Ausreise ausreisepflichtiger Personen zu realisieren wie aufgezeigt nur sehr schwer realisierbar. Dieser Arbeitsaufwand bleibt – wie die Ist-Kosten-Erhebung gezeigt hat – jedoch im Rahmen der FlüAG-Erstattungen gänzlich unberücksichtigt. Im Rahmen der Regelerhebung waren lediglich Aufwendungen und Erträge zu melden, die direkt auf Ansprüche auf der Basis des AsylbLG beruhten; Aufwendungen im Kontext des AufenthG – und damit Aufwendungen der Ausländerbehörde – waren ausdrücklich nicht zu melden. Hier besteht also eine weitere Finanzierungslücke.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Robert Krumbein  
Erster Beigeordneter